

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Gesetz über die Rechte der Gemeindebürger und die Erwerbung des Bürgerrechts**

**Leopold <I., Baden, Großherzog>**

**Karlsruhe, 1832**

3. Kapitel. Wirkung des angetretenen Bürgerrechts

[urn:nbn:de:bsz:31-12863](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-12863)

§. 42.

Dem Gemeinderath steht in Städten über 3000 Seelen unter Zustimmung des Ausschusses, in Städten unter 3000 Seelen und in Landgemeinden aber unter Zustimmung der Gemeinde, das Recht zu, das einzubringende Vermögen ganz oder theilweise nachzusehen, das Einkaufsgeld theilweise oder ganz nachzulassen, wenn es für die Gemeinde von besonderem Werthe ist, den Aufzunehmenden zu erhalten.

Die Gemeinde, und in Städten, in welchen ein größerer Ausschuss besteht, dieser Ausschuss, kann auch das Erforderniß des guten Leumunds des Aufzunehmenden nachsehen.

§. 43.

Die Einkaufssumme und alles, was für den Antheil an dem Bürgergenuß entrichtet wird, ist zum Grundstockvermögen zu ziehen. Das Kapital darf nicht zu laufenden Ausgaben verwendet werden.

### 3. Kapitel.

Wirkungen des angetretenen Bürgerrechts.

§. 44.

Von dem Tage des angetretenen Bürgerrechts erwirbt der neue Bürger die im §. 1 aufgezählten Rechte. In Bezug auf das Recht zu dem Almendgenuß und Bürgerholzgaben entscheidet die Vorschrift des §. 87 des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden.

§. 45.

Von dem nämlichen Tag des Antritts des Bürgerrechts an tritt er auch in alle Pflichten ein, die der Gemeindeverband auflegt, und übernimmt alle Gemeindelasten.

## §. 46.

Frei von persönlichen Lasten, so weit sie noch Statt finden, sind:

- 1) die Gemeindebürger, die zugleich Staatsdiener, standes- und grundherrliche Beamte, Geistliche und Schullehrer sind, die Accisoren und Förster;
- 2) der Bürgermeister;
- 3) die Ehemänner der Hebammen;
- 4) die Soldaten, Zollgardisten und Gendarmen in acti- vem Dienst, Amts- und Gemeindediener;
- 5) Invaliden;
- 6) diejenigen, welche das fünfundseshzigste Jahr ihres Alters erreicht haben.

## §. 47.

Von Geldleistungen, welche für Gemeindedienste umgelegt werden, finden in der Regel keine Ausnahmen Statt; es kann jedoch der Gemeinderath mit Zustimmung des Bürgerausschusses einzelnen Klassen von Bürgern diese Leistung nachlassen, oder weitere Befreiungen vom persönlichen Dienste, als das gegenwärtige Gesetz erkennt, bewilligen.

## §. 48.

Die Lasten, die auf dem Bezug des Almendgenusses und der Bürgerholzgaben liegen, hat jeder erst von der Zeit an zu tragen, in welcher er in den Genuß einrückt.

## §. 49.

Wenn Naturaldienste geleistet werden, so steht es jedem frei, solche selbst oder durch einen tauglichen Stellvertreter versehen zu lassen.

Ein Bürger, der wegen Krankheit, Gebrechlichkeit oder Abwesenheit, oder aus anderen erheblichen Verhinderungsursachen, im einzelnen Fall den Dienst nicht selbst versehen

kann, ist zur Stellung eines Stellvertreters nicht, wohl aber zur Nachholung des Dienstes verpflichtet, wenn ihm solcher nicht von dem Gemeinderath nachgelassen wird.

#### 4. Kapitel.

##### Von den Ortsabwesenden.

###### §. 50.

Von der Zeit an, als ein Gemeindebürger seinen ständigen Wohnsitz in einer anderen inländischen oder ausländischen Gemeinde aufschlägt, und so lange er in dieser anderen Gemeinde seinen Wohnsitz hat, ruhen sein Recht der Stimmgebung bei Gemeindeversammlungen, die Wahlfähigkeit zu Gemeindeämtern und die Theilnahme am Almendgenuß.

###### §. 51.

Der Gemeindebürger, welcher, ohne seinen ständigen Wohnsitz in einer anderen Gemeinde aufzuschlagen, ein Jahr lang in einer anderen Gemeinde sich aufhält, verliert nach Ablauf dieses Jahres, während der Dauer der Abwesenheit, das Recht zum Bürgergenuß, er wird aber auch auf eben so lange von der Entrichtung der darauf ruhenden Lasten befreit. Nach seiner Rückkehr rückt er jedoch bei der ersten Eröffnung von Genußtheilen wieder ein.

Er hat ferner keine persönlichen Gemeindedienste zu leisten, wohl aber die Lasten zu tragen, zu welchen die Verpflichtung auf dem Besitze von Liegenschaften jeder Art ruht.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf denjenigen, der seine, eine eigene Haushaltung bildende, Familie in der Gemeinde zurückläßt.

Der Gemeinderath kann auch anderen Ortsabwesenden, welche einen Stellvertreter zur Erfüllung ihrer gemeinde-